

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

**Umsetzung der sicherheitspolitischen Aspekte der
EU-Aufnahmerichtlinie in Baden-Württemberg –
Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf Grundlage welcher politischen Konzepte, Rechtsnormen, Verwaltungsnormen und -prozeduren erfolgt im Land Baden-Württemberg die Umsetzung der im Folgenden aufgelisteten Vorschriften aus der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen):
 - a) die Fassung eines Beschlusses über den Aufenthaltsort des Antragstellers u. a. aus Gründen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Ordnung durch den Mitgliedsstaat (Artikel 7 Absatz 2);
 - b) die Inhaftierung des Antragstellers durch den Mitgliedsstaat zur Überprüfung und Feststellung seiner Identität oder Nationalität (Artikel 8 Absatz 3 a);
 - c) die Inhaftierung des Antragstellers durch den Mitgliedsstaat zur Sicherung von Beweisen, „auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht“ (Artikel 8 Absatz 3 b);
 - d) die Inhaftierung des Antragstellers durch den Mitgliedsstaat, „wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist“ (Artikel 8 Absatz 3 e)?
2. In welchem oder welchen der in Frage 1. in Rede stehenden Sachverhalte sieht die Landesregierung landes- und/oder bundespolitischen Handlungsbedarf?

05.03.2019

Sänze AfD

Eingegangen: 05.03.2019 / Ausgegeben: 08.04.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die als EU-Aufnahmerichtlinie geläufige Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, regelt unter anderem, unter welchen Voraussetzungen Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit der Antragsteller eingeschränkt und unter welchen Voraussetzungen die Antragsteller in Haft genommen werden dürfen. Der Fragesteller will in Erfahrung bringen, wie diese Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit sowie Inhaftierung von Schutzsuchenden betreffenden Vorschriften der Richtlinie rechtlich umgesetzt und implementiert sind und ob und inwieweit aufgrund dessen der Schutz der Sicherheit der Bürger im Land vor der mit der Massenmigration von Schutzsuchenden verbundenen Bedrohungslage in ausreichendem Maße gewährleistet ist.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. März 2019 Nr. 4-0141.-5/16/5853 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Auf Grundlage welcher politischen Konzepte, Rechtsnormen, Verwaltungsnormen und -prozeduren erfolgt im Land Baden-Württemberg die Umsetzung der im Folgenden aufgelisteten Vorschriften aus der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen):

- a) die Fassung eines Beschlusses über den Aufenthaltsort des Antragstellers u. a. aus Gründen des öffentlichen Interesses und der öffentlichen Ordnung durch den Mitgliedsstaat (Artikel 7 Absatz 2);*
- b) die Inhaftierung des Antragstellers durch den Mitgliedsstaat zur Überprüfung und Feststellung seiner Identität oder Nationalität (Artikel 8 Absatz 3 a);*
- c) die Inhaftierung des Antragstellers durch den Mitgliedsstaat zur Sicherung von Beweisen, „auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Haft unter Umständen nicht zu erhalten wären, insbesondere wenn Fluchtgefahr des Antragstellers besteht (Artikel 8 Absatz 3 b);*
- d) die Inhaftierung des Antragstellers durch den Mitgliedsstaat, „wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist“ (Artikel 8 Absatz 3 e)?*

Zu 1.:

Antragsteller im Sinne der Aufnahmerichtlinie sind nach Art. 2 b) der Aufnahmerichtlinie Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, über den noch nicht endgültig entschieden wurde.

Regelungen über die Bestimmung des Aufenthaltsortes dieser Personen enthält das Asylgesetz (AsylG) in den §§ 47 ff. (Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen) und §§ 56 ff. (räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung in den ersten drei Monaten beziehungsweise bis zum Ende der Wohnverpflichtung nach §§ 47 ff.). Ferner werden Ausländer, sofern ihr Lebensunterhalt nicht gesichert ist, bei einer landesinternen Verteilung gemäß § 50 AsylG verpflichtet, an dem in der Verteilentscheidung genannten Ort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen (§ 60 Absatz 1 Satz 1 AsylG); eine ebensolche Wohnsitzauflage ergeht bei einer länderübergreifenden Verteilung nach § 51 AsylG. Darüber hinaus kann eine Wohnsitzauflage gegebenenfalls nach § 60 Absatz 2 AsylG verfügt werden.

Konkretisiert wird die landesinterne Verteilung in Baden-Württemberg durch das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) des Landes, das zusammen mit einer auf Grundlage des FlüAG erlassenen Durchführungsverordnung die Verteilung der

Asylsuchenden zur vorläufigen Unterbringung durch die unteren Aufnahmebehörden in den Stadt- und Landkreisen regelt.

Hinsichtlich der Regelung in § 60 AsylG ist § 88 a AsylG zu beachten, wonach von der in § 60 AsylG getroffenen Regelung durch Landesrecht nicht abgewichen werden kann.

Es sei darauf hingewiesen, dass bei der Ausgestaltung der oben genannten Regelungen die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU zwar zu berücksichtigen ist. Die Regelungen selbst gehen jedoch nicht auf die Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments zurück, sondern waren – wenn auch nicht inhaltsgleich – bereits zuvor im damaligen Asylverfahrensgesetz enthalten.

Das Asylgesetz stellt Bundesrecht dar. Es sieht keine Regelungen zur Inhaftnahme aus den in der Aufnahmerichtlinie genannten Gründen vor. Der Bund hat Art. 8 Abs. 3 a), b) und e) der Aufnahmerichtlinie nicht in nationales Recht umgesetzt. Eine Umsetzung lediglich durch Landesrecht oder politische Konzepte kommt nicht in Betracht. In Deutschland, und somit auch im Land Baden-Württemberg, ist eine Inhaftnahme aus den in Art. 8 der Aufnahmerichtlinie genannten Gründen damit rechtlich nicht möglich.

2. In welchem oder welchen der in Frage 1. in Rede stehenden Sachverhalte sieht die Landesregierung landes- und/oder bundespolitischen Handlungsbedarf?

Zu 2.:

Die Aufnahmerichtlinie ist Gegenstand der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, die derzeit auf europäischer Ebene diskutiert wird, und soll neu gefasst werden. Das Land hat sich über den Bundesrat in die Verhandlungen eingebracht, indem dieser zum Vorschlagsentwurf der Europäischen Kommission eine Stellungnahme abgegeben hat. Die weiteren Entwicklungen zur Neufassung der Aufnahmerichtlinie sind abzuwarten.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Aufnahmerichtlinie gibt es bereits jetzt Gestaltungsspielräume für den Bundesgesetzgeber, mit denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen optimiert werden könnten. In diesem Zusammenhang ist der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat vorgelegte Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Geordnete-Rückkehr-Gesetz) zu erwähnen. Der Entwurf sieht beispielsweise eine erweiterte Vorbereitungshaft vor, die dann zur Anwendung kommen soll, wenn der Ausländer nicht an seiner Identitätsfeststellung mitwirkt. Ebenso enthält der Entwurf eine Rechtsgrundlage für ein kurzzeitiges Festhalten. Diese Instrumente könnten nach einer ersten Einschätzung des Innenministeriums dazu beitragen, die Erfolgsquote bei Abschiebungen zu erhöhen, da der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Abholung vorverlagert wird und damit gegebenenfalls auch mehrere Versuche der Abholung ermöglicht werden.

In Vertretung

Württembergischer

Staatssekretär